

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153),
der §§ 41, 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273),
des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG –, in der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I. S. 854),
des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz – LGebG –, vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), sowie
der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175)
in ihren derzeit geltenden Fassungen –

in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Koblenz stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nichtöffentliche Straßen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Sondernutzung an Straßen wird eine Gebühr erhoben (Sondernutzungsgebühr). Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

- (3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn Amtshandlungen zur Unterbindung unerlaubt ausgeübter Sondernutzungen durchgeführt werden, ohne dass eine förmliche Untersagung erfolgen kann.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Erlaubnis beantragt und derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 41 Abs. 7 LStrG nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes erhält oder wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn. Für Sondernutzungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung. Für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ohne den Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, setzt die Gebührenpflicht ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung ein.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. In allen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid, insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen, eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Sind für die Sondernutzungsgebühren Rahmensätze vorgesehen, so sind im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren beträgt zwischen 15,00 € und 500,00 € und richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Soweit im Einzelfall der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner die Erhebung der Mindestgebühr von 15,00 € nicht rechtfertigen (z. B. bei Flohmärkten), wird eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben. Die Verwaltungsgebühr bei Folge- und

Verlängerungsentscheidungen zu Ziffer C 7 des Gebührenverzeichnisses beträgt 15,00 €.

- (4) Ist die sich nach Absatz (1) und (2) ergebende Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben, sofern in dem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen sind. Im Übrigen gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend.
- (6) Soweit die Gebühr der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den aus dem Gebührenverzeichnis ersichtlichen Beträgen um Nettobeträge im Sinne von § 10 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in der Regel durch Gebührenbescheid.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig zurück erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.

§ 8

Gebührenfreiheit

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei:
 - a) Sondernutzungen, die durch die Stadt Koblenz ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
 - b) Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden,
 - c) Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden,
 - d) Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung,
 - e) Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet,
 - f) Sondernutzungen politischer Parteien,
 - g) sonstige politische oder kulturelle Veranstaltungen oder Sondernutzungen, die auf solche Veranstaltungen hinweisen,
 - h) Sondernutzungen gemäß Gebührenziffer C 7.3 von karitativen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden (z.B. DRK, MHD, AWO)
 - i) Siegelmarken-Werbung im Sinne der „Richtlinie Siegelmarkenwerbung, Abschnitt A, Ziffer 1 und 2“ in der jeweils gültigen Fassung [Werbung auf

j) Pappen (Plakaten/Hartfasertafeln) im Format bis DIN A1 mit einer Siegelmarke zur Legalisierung], Straßenfesten.

- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird durch Absatz (1) nicht berührt.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen der Stadt Koblenz oder politische Parteien, soweit mit der Sondernutzung kein wirtschaftlicher Erfolg angestrebt wird, sowie in den in § 8 LGebG genannten Fällen. (1)
- (4) Sofern die Ausübung der Sondernutzung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird, sind Art und Umfang der Gebührenerhebung unmittelbar in diesem zu regeln.

§ 9

Märkte, Messen und Ausstellungen

Auf die Durchführung von Märkten, Brauchtumsfesten, Messen, Kirmesveranstaltungen und Ausstellungen auf den hierzu besonders festgelegten Plätzen findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz vom 19.12.1995, zuletzt geändert durch die IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz vom 16.04.2026, außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 13.06.2026

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner

Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Koblenz (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gebühren- ziffer	Nutzungsart	Gebührenmaßstab	Gebühr €
A 1	<u>A) Verwaltungsgebühren</u> Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis; Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung; Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung		15,00– 500,00 €
A 2	bei Verlängerungs- bzw. Folgeentscheidung zu Gebührenziffer C 7		15,00 €
A 3	bei Inanspruchnahme nach Gebührenziffer C 1.4.2		gebührenfrei
B 1	<u>B) Mindestgebühren</u> Sondernutzungsgebühr bei kurzfristiger Inanspruchnahme (bis zu 3 Tagen)		20,50 €
B 2	Sondernutzungsgebühr bei längerer Inanspruchnahme		30,70 €
B 2.1	bei Inanspruchnahme gemäß Gebührenziffer C 7		25,60 €
C 1	<u>C) Sondernutzungsgebühren</u> Anbieten von Waren und Leistungen		
C 1.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden		
C 1.1.1	im Bereich zwischen Mosel, Europa- brücke, Moselring, Saarplatz, Am Wöllershof, Pfuhlgasse, Clemensstraße und Rhein (Zone I)	je angefangenem m² mtl.	6,10 €
C 1.1.2	im Bereich zwischen Zone 1, Moselring, Friedrich-Ebert-Ring und Rhein (Zone II)	je angefangenem m² mtl.	3,90 €
C 1.1.3	im übrigen Stadtgebiet (Zone III)	je angefangenem m² mtl.	2,65 €

C 1.2	Kioske oder sonstige Verkaufsstände	monatlich	25,60 - 255,70 €
C 1.3	Verkauf von Waren ohne festen Standplatz (Verkauf mittels beweglicher Tische oder direkt von der Straße)	je angefangenem m² mtl.	10,20 €
C 1.4.1	Warenauslagen (ohne Verkauf) oder Werbeträger, sofern eine Auslagetiefe von 80 cm (Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche) bzw. 50 cm (übrige Bereiche – Gehwege) überschritten wird	je angefangenem m² mtl.	2,65 €
C 1.4.2	Werbefreie Gestaltungselemente in unter C 1.4.1 aufgeführten Bereichen, die der Gestaltungsrichtlinie entsprechen		gebührenfrei
C 1.5	Verkauf von Waren bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Rhein in Flammen, Karneval usw.)		
C 1.5.1	im Umhergehen	pro Verkäufer täglich	25,60 €
C 1.5.2	Imbißstände ohne Getränken	bis 10 m² täglich über 10 m² täglich	10,20 - 51,10 € 51,10 - 102,30 €
C 1.5.3	Imbißstände mit Getränken	bis 10 m² täglich über 10 m² täglich	10,20 - 76,70 € 76,70 - 127,80 €
C 1.5.4	Sonstige Stände	bis 10 m² täglich über 10 m² täglich	10,20 - 25,60 € 51,10 - 102,30 €
C 1.6	Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen und am Totensonntag – die Mindestgebühr entfällt –	je angefangenem m² täglich	1,50 €
C 1.7	Verkaufsstände auf Flohmärkten		
C 1.7.1	bei nicht berufsmäßigem Verkauf – die Mindestgebühr entfällt –	je angefangenem lfdm täglich	1,50 €
C 1.7.2	bei berufsmäßigem Verkauf – die Mindestgebühr entfällt –	je angefangenem lfdm täglich	5,10 €
C 1.8	Verkauf von Weihnachtsbäumen während der festgelegten Zeiten	je angefangenem m² einmalig	1,50 €

C 1.9	Warenautomaten - an der Stätte der Leistung - außerhalb der Stätte der Leistung a) mit einem Maß von mehr als 0,20 m³ b) 0,10 m³ bis 0,20 m³ c) unter 0,10 m³ - die Mindestgebühr entfällt	jährlich	51,10 €
		jährlich	30,70 €
		jährlich	15,30 €
C 1.10	Fahrradständer – die Mindestgebühr entfällt - bei transportablem Fahrradständer mit weniger als fünf Einstellplätzen unmittelbar vor Geschäftslokalen	je Stellplatz jährlich	gebührenfrei
		je Stellplatz jährlich	gebührenfrei
C 1.11	Tankstellen	monatlich	1.022,60 bis 2.556,50 €
C 1.12	Stationsbasierte Carsharing-Stellplätze Bei Carsharing-Stellplätzen für vollelektrisch betriebene Kfz mit entsprechenden Ladepunkten reduziert sich die Gebühr je Stellplatz monatlich auf 10 v.H.	je Stellplatz monatlich außerhalb von Parkraumbewirtschaftungszonen	25,00 €
		je Stellplatz monatlich in den Parkraumbewirtschaftungszonen 1 - 8 B	60,00 €
		Parkraumbewirtschaftungszonen 9 A - 12 B	50,00 €
		Parkraumbewirtschaftungszonen 13 -14	40,00 €
		Parkraumbewirtschaftungszonen 15 - 18	30,00 €
C 1.13	Ladesäulen Elektromobilität <u>Hinweis:</u> Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.05.2026 wird auf die Erhebung von Gebühren bis zum 31.12.2028 verzichtet.	je Standort monatlich außerhalb von Parkraumbewirtschaftungszonen	15,00 €
		je Standort monatlich in den Parkraumbewirtschaftungszonen 1 - 8 B	50,00 €
		Parkraumbewirtschaftungszonen 9 A - 12 B	40,00 €
		Parkraumbewirtschaftungszonen 13 -14	30,00 €
		Parkraumbewirtschaftungszonen 15 - 18	25,00 €
C.1.14	Stationsbasierte Stellplätze für Elektrokleinstfahrzeuge nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV (E-Scooter oder Tretroller u.ä.)	Je Elektrokleinstfahrzeug monatlich	6,00 €
C 1.15	Stationsbasierte Stellplätze für Verleihsysteme von Fahrrädern, E-Bikes, Pedelecs und Lastenrädern	Je Fahrzeug monatlich	3,00 €

2	<u>Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum</u>		
C 2.1	Einrichtungen anlässlich von Festen u.ä. Veranstaltungen (z.B. Kirmessen, jedoch nicht auf den festgelegten Plätzen)		
C 2.1.1	Fahr- und Schaugeschäfte	je Veranstaltungstag	25,60 - 153,40 €
C 2.1.2	Verkaufsstände (inkl. Los-, Schieß- und sonstigen Buden)	je Veranstaltungstag	10,20 - 51,10 €
C 2.1.3	Tanz-, Bier-, Wein- und Festzelte	je Veranstaltungstag	51,10 - 255,70 €
C 2.2	Circusveranstaltungen, Messen und Ausstellungen		
C 2.2.1	Großcircus, Eisrevuen u.a.	je Veranstaltungstag	153,40 bis 255,70 €
C 2.2.2	kleinere Unternehmen mit circus-ähnlichem Charakter	je Veranstaltungstag	15,30 bis 127,80 €
C 2.2.3	Messen und Ausstellungen	je Veranstaltungstag	51,10 bis 255,70 €
C 2.3	Informationsstände		
C 2.3.1	Informationsstände mit Verkauf	je angefangenem ² täglich	5,10 - 25,60 €
C 2.3.2	Informationsstände ohne Verkauf	je angefangenem ² täglich	2,60 - 12,80 €
C 3	<u>Werbung</u>		
C 3.1	Verteilen von Handzetteln oder sonst. Werbematerial	pro Person täglich	51,10 €
C 3.2	Werbe- und Informationswagen	pro Wagen bis 4 m Länge täglich über 4 m täglich	25,60 € 51,10 €
C 3.3	Vitrinen (Schaukästen)	je angefangenem m ² monatlich	20,50 €
C 3.4	Hinweiszeichen (Schilder, Transparente o.ä.)	bis zu 14 Tagen je Stück jede weitere Woche je Stück	4,10 € 4,10 €
C 3.5	Dauerhinweiszeichen, Fahnenmasten	je Stück monatlich	5,10 - 15,30 €
C 3.6	Plakate gem. Richtlinie Siegelmarkenwerbung (Abschnitt A, Ziffer 3)	je Plakat bis zu DIN A1 je Tag	3,30 €
C 3.7	Werbeanlagen (Fremdwerbung, auch in Wartehallen) - m ² -Angaben bezogen auf die sichtbare(n) Werbefläche(n) - es gilt der angefangene m ²		
C 3.7.1	Digitale Flachscreens - bis einschl. 2 m ² - ab 2 m ²	je m ² Werbefläche monatlich je m ² Werbefläche monatlich	20,00 € 25,00 €

C 3.7.2	Hinterleuchtete Postervitrinen - bis einschl. 2 m ² - ab 2 m ²	je m ² Werbefläche monatlich je m ² Werbefläche monatlich	10,00 € 15,00 €
C 3.7.3	Säulen (rund und eckig) - digital - hinterleuchtet - beleuchtet - unbeleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich je m ² Werbefläche monatlich je m ² Werbefläche monatlich je m ² Werbefläche monatlich	25,00 € 15,00 € 7,50 € 5,50 €
C 3.7.4	Uhren - digital - hinterleuchtet - beleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich je m ² Werbefläche monatlich je m ² Werbefläche monatlich	20,00 € 10,00 € 6,00 €
C 3.7.5	Klebetafeln (flach und rund) - beleuchtet - unbeleuchtet	je m ² Werbefläche monatlich je m ² Werbefläche monatlich	7,50 € 5,50 €
C 4	<u>Sonstige Sondernutzungen ohne besondere Werbeeinflüsse für gewerbliche oder private Zwecke</u>		
C 4.1	Pfosten	je Stück monatlich	10,20 €
C 4.2	mittels Absperrung (z.B. Ketten) in Anspruch genommene Flächen (soweit nicht nach anderen Ziffern gebührenpflichtig)	je angefangenem m ² monatlich	10,20 €
C 5	<u>Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach dem Straßenverkehrsrecht bedürfen</u>		
C 5.1	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	25,60 - 255,70 €
C 5.2	sonstige Veranstaltungen, die Verkehrsbeschränkungen erforderlich machen	täglich	10,20 - 51,10 €
C 5.3	Betrieb von Lautsprechern für wirtschaftliche Zwecke	täglich	25,60 €
C 5.4	Befahren von Fußgängerzonen außerhalb der festgelegten Andienungszeiten		
C 5.4.1	aus wirtschaftlichen Gründen	monatlich	15,30 - 30,70 €
C 5.4.2	aus sonstigen Gründen	monatlich	10,20 €
C 5.5	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne		

	des § 29 StVO und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO	je Einzelfall	25,00 - 500,00 €
	Für sonstige Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmege- nehmigung nach dem Straßen- verkehrsrecht bedürfen, bleiben die Gebühren nach diesem Verzeichnis		
C 6	<u>Anlagen und Einrichtungen</u>		
C 6.1	Treppenanlagen	bis unter 1 m ² -jährlich- 1 m ² bis unter 3 m ² -jährlich- 3 m ² bis unter 5 m ² -jährlich- ab 5 m ² -jährlich-	127,80 € 255,70 € 383,50 € 511,30 €
C 6.2	Leitungen aller Art, die Mindestgebühr entfällt	je angefangene 100 m jährlich bei oberirdischer Verlegung	12,80 €
C 6.3	Gleise in den Grund eingelassen nicht in den Grund eingelassen	je Gleis und angefangenen 100 m jährlich je Gleis und angefangenen 100 m jährlich	30,70 € 51,10 €
C 6.4	Masten, Stützen u.ä. Einrichtungen, die nicht nur vorübergehend im öffent- lichen Straßenraum unterhalten werden	je Stück einmalig	25,60 - 127,80 €
C 6.5	vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßen in einer lichten Höhe von weniger als 4,50 m	je Überspannung monatlich	25,60 €
C 6.6	Mülltonnenanlagen	je Anlage bis 3 m ² jährlich über 3 m ² jährlich	102,30 bis 255,70 € 255,70 bis 511,30 €

C 6.7	Aufzugs-, Licht-, Kohlenschächte, Mülltonnenaufzüge u.ä. (sofern nicht von untergeordneter Bedeutung)	je Anlage bis 3 m ² jährlich über 3 m ² jährlich	25,60 € 51,10 €
C 6.8	Unterflurbauwerke (Transformatorenstationen usw.)	je m ² einmalig	20,50 - 51,10 €
C 6.9	Packstationen, Paketboxen, Postablagekästen, Ablagekästen für Zeitungen, Prospekte u.ä.	je angefangenem m ² jährlich	60,00 €
	Briefkästen	je angefangenem m ² jährlich	30,00 €
C 7	<u>Lagerung und dergleichen</u> (Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten – mit und ohne Bauzaun)		
C 7.1	auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen	bis zu 2 Wochen je angefangenem m ² ab der 3. Woche	gebührenfrei 0,65 €
C 7.2	auf den übrigen Straßenteilen (z.B. Gehwegen)	bis zu 2 Wochen je angefangenem m ² ab der 3. Woche	gebührenfrei 0,40 €
C 7.3	Aufstellen von Containern nach Tagen (Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben außer Ansatz)		
	Aufstellen von Containern bis zu 3 Tagen (Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben außer Ansatz)	Je Container	20,50 €
	bis zu einer Woche	Je Container	30,70 €
	für jede weitere angefangene Woche	Je Container	15,30 €
C 7.4	Nutzung von Parkplätzen in parkraumbewirtschafteten Zonen (Parkgebührenausschlag),	je angefangener Werktag	50 v.H. der max. Tageseinnahme
		Mindestgebühr	5,00 €

C 8	<u>Zufahrten und Zugänge</u>		
C 8.1	Zufahrten und Zugänge zu einer Landes- oder Kreisstraße <u>außerhalb</u> der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (§ 43 LStrG)		
C 8.1.1	von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von landwirtschaftlichen Aussiedlungen und von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen	jährlich	gebührenfrei
C 8.1.2	von nicht gewerblich, gärtnerisch oder in sonstiger Weise genutzten Grundstücken	jährlich	10,20 - 25,60 €
C 8.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke	je Wohneinheit jährlich	10,20 - 76,70 €
C 8.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. von Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kies- und Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Parkplätzen	jährlich	10,20 bis 2.556,50 €
C 8.2	Zugänge	entfällt	gebührenfrei
C 9	<u>Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern</u>		
C 9.1	Krafträder bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag		25,60 € 5,10 € max. 76,70 €
C 9.2	Pkw, einachsige Anhänger und Wohnwagen bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag		51,10 € 10,20 € max. 204,50 €
C 9.3	Lkw, Sonderfahrzeuge, mehrachsige Anhänger und Wohnwagen bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag		76,70 € 12,80 € max. 204,50 €
C 10	<u>Inanspruchnahme der städt. Flächen Am Plan und Zentralplatz</u> Soweit nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Gebührensätze		